

Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V.

Gründungsversammlung am: 19.03.1996
Gründungsort: Geilenkirchen-Kraudorf
Geänderte Ausführung: Beschluss auf der Mitgliederversammlung am
21.03.2014

Satzung und Programm

§1

Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. ist eine freiwillige Vereinigung von Frauen und Männern, die gewillt sind, das Leben in der Pfarre Kraudorf zu verschönern und zu verbessern.

Sie hat ihren Sitz in Geilenkirchen-Kraudorf und verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist konfessionell und politisch unabhängig und verfolgt nur die in dieser Satzung genannten Ziele. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Vereinszweck

Die Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, das dörfliche Leben zu erhalten, Aktivitäten innerhalb der Dörfergemeinschaft der Pfarre Kraudorf zu entwickeln und bestehende Aktivitäten zu unterstützen, sowie das vereinsmäßige und kulturelle Leben in der Pfarre Kraudorf zu beleben. Bestrebungen der Dorfverschönerung zu unterstützen und Aktiv daran teilzunehmen. Begegnungsmöglichkeiten zwischen Bevölkerung und Ortsvereinen zu schaffen, Möglichkeiten der Beteiligung an außerhalb der Pfarre stattfindenden kulturellen, traditionellen oder historischen Festen zu ermöglichen. Siehe hierzu Nr. 4 und Nr. 7 der Anlage 7 zu den Einkommensteuerrichtlinien.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder in der Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. kann jeder werden, der diese Satzung als für sich bindend anerkennt sowie gewillt ist, bei den Zielen des Vereines aktiv mitzuwirken. Die Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich auf einer Versammlung des Vereines zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied dies dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitteilt, bei einer Versammlung austritt oder durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung ausgeschlossen wird. Dies, wenn das Mitglied den Vereinszwecken entgegen handelt oder sich strafrechtlich zu verfolgenden Taten bei seiner Vereinstätigkeit schuldig macht.

§5 Mittel des Vereines

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Die Mittel des Vereines, der sich durch Spenden und Einnahmen von durchgeführten Veranstaltungen finanziert, werden ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet. Die Mittel der Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. verwaltet der Kassierer. Dieser legt jährlich den Vereinsmitgliedern auf der Generalversammlung Rechenschaft über Bestand, Ein- und Ausgaben ab. Auszahlungen veranlasst der Kassierer auf Versammlungsbeschluss oder in Zusammenarbeit mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§6 Versammlungen

Versammlungen der Mitglieder ruft der Vorstand rechtzeitig, mit 8 Tagesfrist, durch schriftliche Einladung ein. Hier haben alle Vereinsmitglieder gleiches Stimmrecht. Dies gilt besonders dabei, wie, an wen und wie viel an Zuschüssen aus Mitteln des Vereines an einen Verein, eine Institution oder Firma gezahlt und ob der Antrag positiv oder negativ beschieden wird. Auch kann jedes Mitglied selbst Vorschläge zur Bezuschussung oder der Möglichkeit weiterer Initiativen des Vereines unterbreiten.

Der 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter eröffnet und leitet die Versammlung. Der Vorstand unterbreitet der Versammlung Vorschläge und Beschlüsse und stellt diese zur Diskussion. In wichtigen oder kostspieligen Entscheidungen wird über Annahme oder Ablehnung eines Antrages mit Stimmenmehrheit der Versammlung abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jeder Versammlungsbeschluss gilt als bindend für alle Mitglieder. Alle Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung hierzu nichts anderes beschließt. Alljährlich, zum Jahresabschluss, soll die Generalversammlung einberufen werden. Bei dieser Gelegenheit wird der Jahres- und Kassenbericht vorgelegt. Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes wird, während der Generalversammlung, ein neuer Vorstand gewählt. Alle Versammlungsbeschlüsse werden protokollarisch festgehalten. Dieses Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§7 a) Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann erforderlich werden, wenn Gegebenheiten eintreten, die eine Änderung nötig machen oder Mitglieder der Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. dies beantragen. Die Änderung der Satzung ist bei einer Generalversammlung möglich, wenn es die Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

§8 Finanzierung und Organisatorisches

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) Geschäftsführer
- d) Schriftführer
- e) Kassierer
- f) 1. Beisitzer
- g) 2. Beisitzer
- h) 3. Beisitzer
- i) 4. Beisitzer
- j) Ortsvorsteher

Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied, dem Geschäftsführer. Der gesamte Vorstand wird alle 3 Jahre auf einer Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die auch tatsächlich Gewähr dafür bieten, dass sie die Belange des Vereines voll und ganz vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereines

Die Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. ist durch die Mitglieder aufzulösen, wenn die Aufgaben des Vereines weggefallen sind oder durch andere Ortsvereine übernommen werden und die Versammlung der Mitglieder dies entscheidet. Sollten noch Mittel der Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. vorhanden sein, so sind diese der kath. Pfarrgemeinde Kraudorf zu karitativen Zwecken zu überlassen.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Zu der vorstehenden Satzung werden Ausführungsvorschläge und Durchführungsmöglichkeiten durch die Mitglieder erarbeitet. Sie werden im Einzelfall vom Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Genehmigung dieser Satzung

Diese geänderte Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Bestätigt wird dies durch die Unterschrift vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jedes Mitglied der Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V. verpflichtet sich auf diese Satzung und betrachtet dieselbe für die Zeit seiner Mitgliedschaft als bindend.

1. Vorsitzender
Günter Heinrich

2. Vorsitzender
Dirk Hanuschik

Geschäftsführer
Manfred Singer